



Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen

Fachplan D

„Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 – 60 SGB VIII“
vom 01.07.2021 bis 30.06.2026

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Fachplan D auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Akteure/Akteurinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorbemerkungen

Der Leitgedanke und damit **Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen** ist es, ihren Beitrag zu kinder- und familienfreundlichen Lebensbedingungen für junge Menschen zu leisten und deren individuelle und soziale Entwicklung, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung und Nationalität, zu fördern. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Unter Beteiligung junger Menschen und deren Familien sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sind dafür bedarfsgerechte Leistungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen.

Zum Grundverständnis moderner Kinder- und Jugendhilfe gehört es, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen und deren Familien zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt sich deshalb für eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe und Chancengleichheit insbesondere von benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen an den Strukturen des gelingenden Aufwachsens ein.

Die Jugendhilfeplanung mit ihren vier Fachplänen ist im Landkreis Meißen das strategische Instrument zur qualitativen und quantitativen Planung und Steuerung der Leistungen Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII. Der Landkreis wirkt so als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit den Akteuren der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihren Partnern, insbesondere aus Gesundheitswesen, Schule und Arbeitsverwaltung darauf hin, dass eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfelandchaft auf- und ausgebaut wird. Dem gesetzlichen Auftrag folgend muss diese immer wieder den tatsächlichen Bedarfen der jungen Menschen und ihrer Familien angepasst werden.

Im vorliegenden Fachplan D werden die im dritten Kapitel des SGB VIII geregelten Aufgaben aktualisiert und fortgeschrieben. Die *Anderen Aufgaben der Jugendhilfe* können in nachfolgenden fünf verschiedenen Schwerpunkten zusammengefasst werden:

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- Beistandschaften, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgerechtserklärungen
- Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

Die Wahrnehmung der vorgenannten anderen Aufgaben nach SGB VIII obliegt ausschließlich dem Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Die Jugendhilfeberichte der Jahre 2016 - 2020 waren die Grundlage für die Fortschreibung des zu beplanenden Fachplanes D. Die darin verankerten Entwicklungen und Tendenzen wurden als Datengrundlage im komprimierten Planungsprozess herangezogen. Weiterhin wurden die jährlichen Sachberichte der Träger, die „Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen“ sowie veröffentlichte Fachexpertisen herangezogen. Die Sachgebiete des Kreisjugendamtes wirkten aktiv bei der Fortschreibung der spezifischen planungsrelevanten Aussagen zu den Leistungen der §§ 42 – 60 SGB VIII mit.

Der Kreistages Meißen beschloss am 25.03.2021 die vorzeitige Fortschreibung des Fachplans D „Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 – 60 SGB VIII“. Vorbehaltlich dieser Beschlussfassung erteilte der Jugendhilfeausschuss am 09.03.2021 dem Kreisjugendamt den Planungsauftrag, die Fortschreibung mit der Aktualisierung der Maßnahmen zu beginnen. Die Gültigkeit des Fachplanes D ist vom 01.07.2021 bis 30.06.2026 und stellt damit auf die wiederkehrende Fortschreibung der Fachpläne nach 5 Jahren ab.

	Seite
0. Vorbemerkungen	
1 Grundlagen der Jugendhilfeplanung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Planung im Leistungsbereich des Fachplanes D	4
2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 - 60 SGB VIII	6
2.1 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	6
2.1.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	6
2.1.2 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise	
2.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen	7
2.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	8
2.3.1 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht	8
2.3.2 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind	9
2.3.3 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	10
2.4 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgerechtsklärungen	12
2.4.1 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	12
2.4.2 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft Beurkundung, vollsteckbare Urkunden	12
2.4.3 Beurkundungen und Beglaubigungen	13
2.5 Empfehlungen und Planungsaussagen	14
3 Schnittstellenbetrachtung	14
3.1 Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen	15
Anlage	
- Organigramm Kreisjugendamt Meißen Stand Mai 2021	
- Literaturangaben	

1 Grundlagen der Jugendhilfeplanung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wird den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung auferlegt.

In §§ 79 und 80 SGB VIII wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, „... dass zur Erfüllung der Aufgaben... die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.¹ Der Landkreis Meißen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe können durch den öffentlichen Träger Leistungen nach dem SGB VIII übertragen bekommen.

Die Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII ist in folgenden Schritten wahr zu nehmen:

1. Der Bestand an Einrichtungen und Diensten ist festzustellen.
2. Der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten ist für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.
3. Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes und ausgewogenes Angebot von Jugendhilfeleistungen in den Sozialräumen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in Bezug auf ihre Alltags- und Erziehungsgestaltung besondere Förderung erfahren können, gefährdenden Faktoren wie z. B. Drogengebrauch durch Aufklärung und geeignete Projekte begegnet werden kann, sowie Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

In allen Phasen der Fachplanung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen. Des Weiteren soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und somit die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Von zentraler Bedeutung ist Jugendhilfeplanung nach wie vor, wenn es um die bedarfsgerechte und zielgruppenbezogene Weiterentwicklung und Qualifizierung sowohl der Einzelfallhilfen als auch der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe geht. Die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe ist daher prädestiniert für neue Herausforderungen, Problemstellungen und Lösungswege. Sie erwartet in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von den Trägern, dass diese aus dem Regionalbezug heraus vorhandene Problemlagen fachlich thematisieren. Mit diesem Anspruch endet Jugendhilfeplanung im Landkreis Meißen nicht mit der Formulierung eines „fertigen Fachplanes“, sondern wird als ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zur zukunftsorientierten Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verstanden. Sich daraus ergebende Planungsphasen der Fachplanung:

1. Zielfindung und Beschluss des Jugendhilfeausschusses ("Planung der Planung")
2. Bestandserhebung
3. Bedarfsermittlung
4. Bestands- und Bedarfsanalyse
5. Maßnahmenplanung mit Planungsaussagen als kontinuierliche Fortschreibung
6. Empfehlung der Gremien zur Beschlussfassung an den Kreistag Meißen
7. Beschlussfassung Kreistag Meißen

¹ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes – Gesamttext und Begründungen mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), mit Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiQuTG) und Kostenbeitragsverordnung – AGJ, Eigenverlag S. 78 ff

Rechtliche Verbindlichkeit des Jugendhilfeplans

Die Förderung der freien Jugendhilfe ist in § 74 SGB VIII geregelt. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Meißen, Jugendamt) die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der Träger bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Der Jugendhilfeplan für sich allein begründet jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Ansprüche Dritter. Vielmehr entscheidet nach § 74 Abs. 3 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und die Höhe der Zuwendung. Insbesondere stellen die Aufnahme von Projekten, Angeboten, Diensten sowie Einrichtungen in den Jugendhilfeplan keine Bestandsgarantien dar oder erzeugen Rechtsansprüche auf Förderung, da die Beschlüsse des Kreistags für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes bindend sind, nicht aber für die Träger der freien Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung bildet jedoch in jedem Fall die Grundlage für Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen mit einzelnen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie trägt somit zur Gewährleistung eines pluralen Leistungsangebots und zur Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei.

Bedarfsbegriff

Im Landkreis Meißen wird Bedarf² wie folgt definiert:

„Bedarf ist das Ergebnis fachlicher Auseinandersetzungen und politischer Entscheidungen. Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.“

1.2 Planung im Leistungsbereich des Fachplanes D

Übersicht der Fachpläne und deren aktuelle Gültigkeit

Fachplan A 18/6/0711	„Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung in der Familie §§ 11 - 14, 16 SGB VIII“	01.01.2019 bis 31.12.2023
Fachplan B 20/7/0097	„Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Frühe Hilfen – Kinderschutz nach SGB VIII“	01.04.2020 bis 31.03.2025
Fachplan C 15/6/0151	„Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“	24.09.2015 bis 31.12.2022
Fachplan D 16/6/0347	„Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 – 60 SGB VIII“	16.06.2016 bis 15.06.2022

Zum Planungsprozess

Die planmäßige Fortschreibung der Jugendhilfeplanung war mit dem Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 - 41 SGB VIII“ zum 01.07.2021 terminiert. Die auf diesen Termin ausgerichtete fristgerechte Umsetzung des beschlossenen Planungskonzeptes bedingten folgende zwei objektive Faktoren fachlich negativ:

1. Die auf der Ziellinie befindende Reform des SGB VIII mit der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Verkündung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.
2. Die auf Grund der CORONA-Pandemie nicht durchgeführte aktive Beteiligung der Zielgruppen und Träger der freien Jugendhilfe am Planungsprozess.

Der Kreistag Meißen stimmte somit im März der vorgeschlagenen vorgezogenen Beschlussfassung zum Fachplan D „Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 - 60 SGB VIII“ und der Verlängerung der

² Beschluss des Kreistages Meißen 18/6/0711: Fachplan A – „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11 - 14, 16 SGB VIII

Gültigkeit des Fachplanes C „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“ bis zum 31.12.2022 zu.

Die Gültigkeit des *Fachplanes D* „Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 - 60 SGB VIII“ war bis zum 15.06.2022 festgelegt. Da er Aufgaben, die der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII vorzuhalten hat, beinhaltet, stimmte der Kreistag am 25.03.2021 der vorgezogenen Planung zu. Die vorgezogene Planung machte die laufende Bedarfserhebung im jährlichen Kinder- und Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes an den Jugendhilfeausschuss möglich. Der Jugendhilfeausschuss beauftragte daher bereits am 9. März - vorbehaltlich der Beschlussfassung im Kreistag - das Kreisjugendamt mit der Aktualisierung der Maßnahmeplanung des Fachplanes D. Damit folgten die Gremien dem Vorschlag des Kreisjugendamtes.

Zeitschiene des Planungsprozesses:

2021	Thema	Primär Beteiligte	Einbeziehung Dritter
laufend	Bürgergespräche, Trägergespräche, Vor Ort Kontakte, Entgeltverhandlungen	Amtsleitung, SGL Kreisjugendamt Meißen	Träger
laufend	Abgleich zwischen Bedarf und Bestand	SGL Kreisjugendamt Meißen	Dezernat Soziales Träger
Januar bis Februar	Prüfung der vorgezogenen Fortschreibung des Fachplanes D	Amtsleitung, SGL Kreisjugendamt Meißen	Dezernat Soziales
Februar bis März	Beschlussfassung zur Verlängerung der Gültigkeit des Fachplanes C und der vorgezogenen Planung Fachplan D	Unterausschuss Jugendhilfeplanung Jugendhilfeausschuss Kreistag	Dezernat Soziales Kreisjugendamt Meißen Träger
Januar bis März	Auswertung der Fallzahlenentwicklung	Amtsleitung und SGL Kreisjugendamt Meißen	JHA TOP Jugendamt aktuell
Januar bis April	Erarbeitung und Auswertung der Zuarbeiten zum Kinder- und Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes 2020	Jugendhilfeplanung/ Controlling	
April bis 11. Mai	Erarbeitung und Diskussion des des Planungsentwurfes	Amtsleitung und SGL Kreisjugendamt Meißen	
UA JHP 31.05.	Vorberatung Fachplan D	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	
JHA 15.06.	Vorberatung Fachplan D Empfehlung zur Beschlussfassung im Kreistag Meißen	Jugendhilfeausschuss	
Kreistag 01.07.	Beschlussfassung Kreistag	Kreistag Meißen	

Beteiligung

Da die zu beplanenden Schwerpunkte des Fachplanes D gesetzlich verpflichtende Aufgaben sind, ist ein stetiger Abgleich zwischen Bedarf und Bestand erforderlich. Die bedarfsgerechte fachliche Weiterentwicklung obliegt speziell den Sachgebieten³.

- Allgemeiner Sozialer Dienst, Allgemeiner Sozialer Dienste - Spezialdienste, Kindertagesstätten/Jugendarbeit/Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsangelegenheiten, Beistandschaften, Gerichtshilfe.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen wird regelmäßig in seinen Sitzungen im Tagesordnungspunkt „Jugendamt aktuell“ zur Entwicklung der Fallzahlen, Erfüllung des

³ Anlage 1 Organigramm Kreisjugendamt Meißen Stand 11.05.2021

Haushaltsplanes und den aktuellen Herausforderungen informiert. Somit nimmt das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und Kreisjugendamt) die generelle Planungsverantwortung wahr.

Bestands- und Bedarfsanalyse im Planungsprozess

Die Bestandserhebung ist die Erfassung aller Angebote und Maßnahmen der Leistungen des Fachplanes D „Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 - 60 SGB VIII“. Die Bedarfsanalyse betrachtet die zum Zeitpunkt der Planung die Bedarfe der Zielgruppe. Für die Bestands- und Bedarfsanalyse wurden herangezogen:

- das Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Meißen Stand 09.03.2021
- die Vereinbarungen mit den Trägern nach § 77 und § 78 SGB VIII
- der Kinder- und Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes Meißen der Jahre 2017 - 2020

Im vorliegenden Fachplan D wurde daher auf umfangreiche Datenanalysen, wie in den Fachplänen A – C erforderlich sind, verzichtet.

2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe §§ 42 – 60 SGB VIII

2.1 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.1.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und dient der Krisenintervention (das Wohl des Kindes ist unmittelbar gefährdet und muss alternativlos geschützt werden). Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Sorgeberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen und weiteren Beteiligten das Gefährdungsrisiko zu besprechen. Die Gründe für eine Inobhutnahme können vielschichtig sein und sind jederzeit individuell zu betrachten. Folgende Gründe können auftauchen:

- Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie,
- unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie,
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern,
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- fehlende Versorgung des jungen Menschen,
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen,
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte,
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen usw.

Passende Ressourcen (wie z. B. Großeltern, Verwandte, Freunde), die zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass in der Mehrzahl der Fälle zunächst eine Fremdunterbringung bis zur Klärung der Krisensituation notwendig wird. Kinder und Jugendliche haben aber auch die Möglichkeit, selbst um Obhut zu bitten. Sofern die Sorgeberechtigten nicht mitwirken, wird das Familiengericht zur Beschlussfassung unverzüglich hinzugezogen. Die Inobhutnahme kann beendet werden, wenn die Sorgeberechtigten sich für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII bereiterklären, eine Entscheidung zur weiteren Perspektive des Kindes durch das Familiengericht herbeigeführt wurde oder die Prüfung der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte ergab, dass das Kind an die Sorgeberechtigten übergeben werden kann.

Ziel ist es, das Kind oder den Jugendlichen zu schützen und eine Klärung des Konflikts oder der Krisensituation herbeizuführen. Die Jugendhilfeleistung der Inobhutnahme ist im Betriebserlaubnisverfahren als eine spezifische Leistung zu beantragen und wird vom Landesjugendamt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlicher Zusammenhalt geprüft und genehmigt.

Im Landkreis Meißen stehen für diese Aufgabe Bereitschaftspflegestellen und stationäre Einrichtungen zur Verfügung.

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Jugendhilfe Gröditz e.V.	Jugendwohnhaus Gröditz
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.	Domizil Coswig
Bereitschaftspflegestellen	acht Bereitschaftspflegestellen im Landkreis
Sonstige Ressourcen (außerhalb des Landkreises oder familiäre Unterbringung)	

Stand: Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen 09.03.2021

Stand: Kreisjugendamt Meißen, Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst - Spezialdienste 11.05.2021

2.1.2 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ erfolgte 2015 die Neueinführung der §§ 42a - 42f SGB VIII. Alle unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe.

Entsprechend dem Gesetz ist es die Aufgabe des Kreisjugendamtes, die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendliche Inobhut zu nehmen und zu vertreten. Das bedeutet, dass mit jedem Betroffenen ein Gespräch geführt wird, um Angaben zu Eltern, Gründen und Umständen der Flucht und des Fluchtweges in Erfahrung zu bringen. Bei nicht vorhandenen Personensorgeberechtigten stellt das Kreisjugendamt den Antrag beim Familiengericht auf Vormundschaft. Gleichzeitig prüft und sucht das Kreisjugendamt eine mögliche Unterbringung für den Minderjährigen.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst Sachgebiet Gerichtshilfen

Stand: 11.05.2021

Im Landkreis Meißen stehen für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe sowohl stationäre als auch ambulante Angebote zur Verfügung. Die Träger der Einrichtungen von stationären Hilfen und ambulanten Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen halten bedarfsgerecht Hilfen entsprechend ihrer Kapazität vor. Die Anzahl der Angebote wurde entsprechend der rückläufigen Fallzahlen in den vergangenen Jahren angepasst.

2.2 Schutz von Kindern und Jugendliche in Familienpflege und in Einrichtungen

Einen besonderen Schutz legt das SGB VIII für Kinder und Jugendliche in dem Fall fest, wenn diese über längere Zeit außerhalb der eigenen Familie betreut werden, sei es in Pflegefamilien oder Einrichtungen. Für die Ausführung der entsprechenden Regelungen sind die Behörden der Jugendhilfe zuständig. Diese einschlägigen Vorschriften sind in den §§ 43 - 48a SGB VIII zusammengefasst.

Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII

Im § 43 SGB VIII ist gesetzlich geregelt, dass Personen, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen wollen (Kindertagespflegepersonen), der Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn sich die Person durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und weiteren Kindertagespflegepersonen eignet. Der Bedarf an Plätzen der Kindertagespflege und Qualitätsanspruch wird im jährlichen Bedarfsplan des Landkreises Meißen ermittelt.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Kindertagesstätten/Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Stand: 11.05.2021

2.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

2.3.1 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Der § 50 SGB VIII verankert die Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren vor den Familiengerichten.

In beiden Sachgebieten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bezieht sich diese Mitwirkung auf Maßnahmen, die die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen, wenn dieses nicht gewährleistet ist. Dabei wird der Fokus maßgeblich auf eine enge Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe gelegt.

Verschiedene professionelle Beteiligte arbeiten hier zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen kooperativ und beschleunigt zusammen. Hauptanliegen ist dabei - nach Möglichkeit innerhalb der Verfahren - einvernehmliche Lösungen zugunsten der jungen Menschen zu finden und mögliche Unterstützungsleistungen des Jugendamtes zu erörtern. Neben diesen Aufgaben des Jugendamtes gilt es auch in Klärungsprozessen elterlicher Konflikte u. a. bei Trennung und Scheidung mitzuwirken.

Diese Aufgaben der Familiengerichtshilfe umfassen folgende Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Thematik Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Zur außergerichtlichen Beratung gehören Allgemeine Beratungen zu gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren ist die außergerichtliche Beratung von Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung eine vorrangige Aufgabe. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen oder zur fachlich zu begleitenden Kontakthanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt und hier die Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssituationen sowie strittige Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten vor dem Familiengericht hat die Familiengerichtshilfe mitzuwirken. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Familiengerichtshilfe sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der Elterlichen Sorge und bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört. Das Jugendamt hat gegenüber dem Gericht eine eigenständige Position. Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren umfasst die Erfüllung eigener Aufgaben der Jugendhilfe und grenzt sich von der Erfüllung gerichtlicher Aufgaben ab.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Gerichtshilfe Familiengerichtshilfe

Stand: 11.05.2021

Träger im Leistungsbereich der Familiengerichtshilfe:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Deutscher Kinderschutzbund OV Nossen e.V.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes 18 SGB VIII
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII und Beratung und

Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen gGmbH	Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes 18 SGB VIII
Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes 18 SGB VIII
Outlaw gGmbH / Region Sachsen	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes 18 SGB VIII
Produktionsschule Moritzburg gGmbH	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes 18 SGB VIII
Trägerkooperationsprojekt MeiLe	Niedrigschwelliges Beratungsangebot

Stand: Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen 09.03.2021

2.3.2 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

Das Jugendamt ist zur Belehrung und Beratung nach § 51 SGB VIII im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in der Annahme nach § 1478 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet.

Der Sitz der „Adoptionsvermittlungsstelle Meißen“ ist in Meißen. Nach Bedarf finden Sprechstunden in der Außenstelle in Riesa statt, die von Adoptionsbewerbern, abgebenden Eltern und Adoptierten, die auf der Suche nach leiblichen Verwandten sind, angenommen wird. Entsprechend der Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption hält das Kreisjugendamt Meißen diese Fachstelle vor. Diese erfüllt damit wie gefordert zum überwiegenden Teil Aufgaben im Adoptionsbereich.

Kontaktstelle	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienste – Spezialdienste - Adoption

Stand: 11.05.2021

Eine Adoption ist für alle Beteiligten, Herkunftsfamilie, Kind, Adoptivfamilie eine lebensverändernde Entscheidung und begleitet sie ein Leben lang. Sie endet nicht mit dem rechtlichen Abschluss des Verfahrens.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionshilfe-Gesetz zum 01.04.2021 wurde der Aufgabenkatalog für die Fachstelle erheblich erweitert, insbesondere:

- Intensivere Beratung und Begleitung aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption
- Förderung der Aufklärung und Offenheit
- Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
- Untersagung fachlich nicht vermittelter Adoptionen aus dem Ausland

Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit Jahren erfolgreich durch das Kreisjugendamt angeboten wird. Er hilft den Annehmenden ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen. Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Neue Herausforderungen werden an die Adoptionsvermittlung durch die beängstigende Zunahme des Konsums von Suchtmitteln werdender Mütter gestellt. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen

Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme.

Die unwiderrufliche Aufnahme eines Kindes durch Adoption in eine geeignete Familie mit der Rechtswirkung eines leiblichen Kindes bedeutet, dass die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie erlöschen. In der neuen Familie soll das Kind emotionale Zuwendung, Geborgenheit und eine adäquate Erziehung erfahren, so dass sich die Persönlichkeit des Kindes altersentsprechend und positiv entwickeln kann. Die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle beinhaltet insofern die passenden Eltern für ein Kind zu finden, nicht aber Kinder für Bewerber.

Mit adoptionswilligen Bewerbern, wie auch den abgebenden Eltern werden eingehende Beratungsgespräche geführt, um Informationen und Entscheidungshilfen zu geben. Darüber hinaus werden zukünftige Eltern intensiv durch Seminare, Familienbildung, etc. auf ihre Aufgabe vorbereitet. Vor der Vermittlung wird die Biografie des zu vermittelnden Kindes bzw. seine Vorgeschichte festgestellt.

Bewerber werden hinsichtlich ihrer Motivation, Verhältnisse und Adoptionseignung überprüft. Die Bewerber müssen zudem den Nachweis erbringen, dass

- das Aufwachsen des Kindes in der Familie wirtschaftlich abgesichert ist und die Entwicklung keine diesbezüglichen Einschränkungen erfährt,
- die Wohnverhältnisse die Schaffung eines eigenen Bereichs für das Kind erlauben,
- das soziale Umfeld das Kind akzeptiert,
- das Familienleben intakt ist und evtl. vorhandene Kinder - soweit möglich - den Entschluss der Eltern mittragen sowie
- die Bewerber gesund, erziehungsbereit und -fähig sind.

2.3.4. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wirkt nach § 52 SGB VIII das Kreisjugendamt mit. Hierfür ist ein spezieller Fachdienst zuständig, die Jugendgerichtshilfe (JGH) des Sachgebietes Gerichtshilfe des Kreisjugendamtes Meißen.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversion).

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der Jugendgerichtshilfe insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und Strafreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gesprächen mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und Hausbesuchen. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Bereichen aus dem sozialen Umfeld aufgenommen. Im Rahmen der gerichtlichen Verhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (JGH) sind § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG, § 43 JGG und Ziffern 5 bis 7 der Richtlinien dieser Vorschrift sowie weiterer Paragraphen dieses Gesetzes.

Die Aufgaben bzw. inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendgerichtshilfe sind:

- Erzieherische Hilfe für delinquente Jugendliche (14 – 17 Jahre und Heranwachsende 18 – 21 Jahre) und Unterstützung in Krisensituationen,
- Beratung der Personensorgeberechtigten,

- Beratung und Hilfestellung zur Konfliktbewältigung,
- Vorbereitung der Jugendlichen auf die Hauptverhandlung,
- Bericht und Stellungnahme zu den persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten im Strafverfahren,
- Vorschläge und Anregungen für die Justiz zu erzieherischen Maßnahmen bzw. zum Strafmaß unter sozialpädagogischen Aspekten,
- Überwachung der angeordneten Weisungen und Auflagen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) und Schaffung der dazu erforderlichen Voraussetzungen,
- Haftentscheidungshilfe und
- Mitwirkung bei der Wiedereingliederung der Jugendlichen nach der Haftentlassung.

Die Jugendgerichtshilfe ist im Jugendstrafverfahren Verfahrensbeteiligter besonderer Art und hat eine eigene Verfahrensstellung im Rahmen von gesetzlich festgelegten Rechten. Grundsätzlich erforderlich sind deshalb Kenntnisse über Ursachen und Verlaufsformen von Kriminalität.

"Erzieherische Maßnahmen" erfasst die Maßnahmen, die zur Erziehung des Beschuldigten von privater oder öffentlicher Seite durchgeführt oder eingeleitet worden sind. Es wird eingeschätzt, dass die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Diversionsbereich weiterhin Präsenz hat.

Sowohl im Rahmen der Diversion mit Intervention als auch in Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen bzw. beim Ausspruch von richterlichen Weisungen und Auflagen müssen Leistungen und Maßnahmen durch die Jugendgerichtshilfe bereitgestellt werden. Diese Leistungen werden gemeinsam mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Im Landkreis Meißen gibt es in der Arbeit mit straffälligen Heranwachsenden folgende Hilfen/Maßnahmen:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e. V.	ambulante Betreuung straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher
Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e. V.	Täter Opfer Ausgleich
Sprungbrett e. V.	sozialpädagogische Einzelfallbetreuung zur Begleitung gemeinnütziger Arbeit
Outlaw gGmbH / Region Sachsen	Betreuungsweisungen gem. §§ 30, 41 SGB VIII und gem. § 10 JGG
Outlaw gGmbH / Region Sachsen	Sozialer Trainingskurs

Stand: Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen 09.03.2021

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um Kriminalität vorzubeugen, entwickeln die Polizei und andere Stellen vielfältige Maßnahmen und Programme. Hierbei sind nicht nur Politik und Polizei, sondern alle staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Wirtschaft und die Medien gefragt. Dies gilt besonderen Maße für die präventiven Angebote der Jugendkriminalität. Öffentliche Stellen wie Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sind Kraft gesetzlichen Auftrags gehalten, sich der Problematik der Jugendkriminalität generell und im Einzelfall anzunehmen.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen der Maßnahmen entwickelt, fortgeschrieben und den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich träger- und behördenübergreifende Kooperationsformen, die es zu verstetigen und weiter auszubauen gilt.

Mit dieser Zielstellung arbeitet die Jugendgerichtshilfe behördenübergreifend mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe und Jugendrichtern zusammen. In größeren Abständen finden gemeinsame Arbeitsabsprachen zu aktuellen Themen statt.

2.4 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgerechtserklärungen

2.4.1 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Nach § 52 a SGB VIII ist die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, dem Kreisjugendamt unverzüglich anzuzeigen. Daraufhin hat das Kreisjugendamt ebenso unverzüglich der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei hat das Kreisjugendamt auf folgendes hinzuweisen,

- welche Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung zukommt,
- welche Möglichkeiten es gibt, eine Vaterschaft feststellen zu lassen und bei welchen Stellen dies möglich ist,
- die Möglichkeiten und die Verpflichtung die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- über die Möglichkeit eine Beistandschaft zu beantragen und
- über die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge (Abgabe der Sorgeerklärung in urkundlicher Form § 59 SGB VIII).

Der Mutter muss ein persönliches Gespräch angeboten werden. Sofern sie es wünscht, soll dieses in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Die Beistandschaft für Elternteile wird beim Kreisjugendamt ohne Aufsicht des Gerichts geführt (das Beistandschaftsrecht ist im BGB geregelt). Beistand des Kindes oder Jugendlichen wird auf schriftlichen Antrag eines Elternteils das Jugendamt, dem diese Pflichtaufgabe mit Zugang des Antrages erwächst (§ 1714 BGB). Der Antrag kann schon vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Unterhaltsvorschuss Sachgebiet Beistandschaften

Stand: 11.05.2021

2.4.2 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Im vierten Abschnitt des SGB VIII werden die Vorschriften zum Beistand, Pfleger und den Vormund für Kinder und Jugendliche zusammengefasst. Diese Bestimmungen ergänzen und modifizieren die Vorschriften der §§ 1773 ff. BGB.

Beistandschaften

Der § 55 SGB VIII ermöglicht und verpflichtet das Kreisjugendamt in den nach dem BGB vorgesehenen Fällen Beistandschaften zu übernehmen. Das Kreisjugendamt hat die Ausübung der Aufgabe auf einzelne seiner Angestellten zu übertragen.

Das Kreisjugendamt übernimmt in dem übertragenen Aufgabenbereich die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Kindes. Bei Beistandschaften können sich die Aufgabenbereiche lediglich auf die Feststellung der Vaterschaft und/oder auf die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen beschränken.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Beistandschaften

Stand: 11.05.2021

Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/-pflegers obliegt im Landkreis Meißen dem Kreisjugendamt. Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern zu wenig in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z. B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Flüchtlings sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt damit Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum Teil bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Er möchte dabei die Bedürfnisse des Mündels kennenlernen und je nach Alter den Mündel in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen. Über die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers und damit auch über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht (§ 1837 BGB). Der Vormund/Pfleger hat darüber durch einen mindestens einmal jährlich einzureichenden Bericht Rechenschaft abzulegen (§ 1840 BGB).

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Gerichtshilfe

Stand: 11.05.2021

Sorgeerklärungen

Nach § 1626 d Ab 2 BGB wird das Kreisjugendamt verpflichtet, über die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen, das Geburtsjugendamt des Kindes zu informieren. Ebenso ist das Jugendamt über die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung auskunftspflichtig.

Das heißt, dass im Kreisjugendamt nach § 58a SGB VIII ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen für die Kinder zu führen ist, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Meißen geboren wurden. Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil übertragen wird.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	Loosestraße 17/19 01662 Meißen	Sachgebiet Beistandschaften

Stand: 11.05.2021

2.4.3 Beurkundung und Beglaubigung

Im § 59 SGB VIII werden die Befugnisse des Kreisjugendamtes für Beurkundung und Beglaubigungen dokumentiert und im § 60 SGB VIII die gesonderten Hinweise zum Umgang mit vollstreckbaren Urkunden gegeben. Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die vom Kreisjugendamt aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn

- die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und
- der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Träger	Ort	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Kreisjugendamt Meißen	01662 Meißen Loosestraße 17/19	Sachgebiet Beistandschaften

Stand: 11.05.2021

2.5 Empfehlungen und Planungsaussagen

- a) Die benannten Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben sich in diesem Bereich etabliert und sollten entsprechend dem festgestellten Bedarf mit ihren Angeboten fortgeschrieben werden. Aufgabe und Ziel ist immer wieder, die Maßnahmen effektiver am sozialräumlichen Bedarf auszurichten und sinnvoll miteinander zu vernetzen.
- b) Zukünftig sind auf der Grundlage sozialräumlicher Betrachtungen die Angebote der Familiengerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe zu analysieren und weiterzuentwickeln. Dabei sind die bestehenden Angebote der kommunalen sozialen Infrastruktur zu berücksichtigen. Durch eine fachliche Kooperation insbesondere mit den sozialpädagogisch betreuten Angeboten nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII sind die der präventiven Ansätze der Jugendhilfe an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten.
- c) Behördenübergreifende, ämterübergreifende und sachgebietsübergreifende Fortbildungen sowie die Entwicklung von Richtlinien und Handlungsempfehlungen sind als Instrument der Qualitätsentwicklung des Fachplanes D weiter auszubauen.

3 Schnittstellenbetrachtung

Aufgaben und Leistungen des Fachplanes D werden durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgehalten und gesteuert. Nachfolgende Kooperationen und Schnittstellen ergeben sich daher vorrangig beim öffentlichen Träger selbst. Für den besonderen Vertrauensschutz bei der Erhebung von Sozialdaten finden die §§ 62 - 65 SGB VIII sowie die auf der Website des Landkreises Meißen veröffentlichten Merkblätter als Informationen zur Datenschutzgrundverordnung Anwendung.

3.1 Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe

Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst und Allgemeiner Sozialer Dienst - Spezialdienste

Die Schnittstellen ergeben sich einerseits aus der Facharbeit der beiden Sachgebiete an sich und andererseits aus dem zunehmend zu verfolgenden sozialräumlichen Ansatz. Hier ist es erforderlich, wirksamer mit den freien Trägern der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten.

Im Einzelfall bzw. im System der Familie arbeiten die Mitarbeiter der Sachgebiete im Auftrag der Familie oder des jungen Menschen zusammen. Die Schnittstelle zur Familiengerichtshilfe ergibt sich aus der abgestimmten Erarbeitung von machbaren Lösungswegen, welche aus der als problematisch wahrgenommenen Situation herausführen.

Als präventiv ist die Schnittstelle zu den „Frühe Hilfen“ zu definieren, um möglichst frühzeitig geeignete Angebote für junge Eltern und Alleinerziehende entsprechend ihres Bedarfes bereit zu stellen. In ihrer Lotsenfunktion können sie für die Familie Wege aufzeigen um ihre Erziehungskompetenz zu stärken.

Sachgebiet Kindertagesstätten/Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) unterstützen Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Diese Angebote der Jugendhilfe sollten die Bedarfe des Fachplanes D berücksichtigen, um niedrigschwellig präventiv Erziehungskompetenzen zu stärken.

Die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nehmen die Bedarfe auf und arbeiten im Kontext der Bedarfsplanung, auf fachlicher Ebene und im Einzelfall mit den Sachgebieten des Kreisjugendamtes zusammen. Strukturelle Bedarfe werden über die Planung der investiven Mittel kommuniziert.

Präventiver Ebene

Für die Erfüllung der Aufgaben dieses Fachplanes ist die behördenübergreifende Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe die Grundvoraussetzung für die inklusive Weiterentwicklung der Unterstützungssysteme.

Junge Menschen und ihre Familien bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, ihre Selbstbestimmung zu fördern und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, muss als durchgängiger Qualitätsstandard aller Leistungsangebote der Fachplanes D gelebt werden.

Finanzieller Ebene

Der Fachplan D stellt auf finanzielle Leistungen des SGB VIII ab. Behördenübergreifend ist in der Übergangsphase zur Selbständigkeit bei den jungen Menschen und in schwierigen Lebenssituationen in den Familien zwischen den Fachämtern ein Konsens herzustellen, um Doppelförderungen auszuschließen.

Organigramm Kreisjugendamt Meißen

– Stand Mai 2021 –

Kreisjugendamt Meißen
Amtsleiter

kreisjugendamt@kreis-meissen.de
03521 725 3202

Sekretariat
Jugendhilfeplanung
Controlling
Haushalt
EDV
Archiv
Koordination Frühe Hilfen/Kita-Einstieg
Projektstelle Weiterentwicklung

Sachgebiet 1
Allgemeiner
Sozialer Dienst

Hilfen zur Erziehung
Hilfen für junge
Volljährige
Inobhutnahmen
Unbegleitete
minderjährige Ausländer
(umA)

Sachgebiet 2
Allgemeiner
Sozialer Dienst
- Spezialdienste -

ASD Kontaktmanagement
ASD Eingliederungshilfe
Pflegekinderdienst/
Adoption
Frühe Hilfen
(SB Fachkraft für
aufsuchende präventive
Arbeit, Fachkraft für
Kinderschutz)

Sachgebiet 3
Kindertagesstätten/
Jugendarbeit/
Wirtschaftliche
Jugendhilfe

Fachberatung
Kindertageseinrichtungen/-
tagespflege nach SächsKitaG
Bedarfsplanung
Fachberatung Kindertagespflege
Kita – Elternbeiträge/
Geschwistererm./Landeszuschuss
/Schulvorbereitungsjahr
Kita – Investitionsförderung
Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/
Jugendverbandsarbeit
Wirtschaftliche Jugendhilfen
(Hilfen zur Erziehung, Hilfen für
junge Volljährige,
Eingliederungshilfen u. a.)
Fachberatung
Schulsozialarbeit/Jugendschutz

Sachgebiet 4
Gerichtshilfen

Familiengerichtshilfe
Umgangs- und Sorgerecht
Jugendgerichtshilfe
Unterstützung für
straffällig gewordene
Jugendlichen und
Heranwachsende
Vermittlung von Täter-
Opfer-Ausgleich
Amtsvormundschaften/-
pflégenschaften

Sachgebiet 5
Beistandschaften

Sorgeregister
Beistandschaften
Beratung und
Unterstützung gem. § 18
SGB VIII und § 52a SGB
VIII
Vaterschaftsanerkennung
Beurkundungen, Erteilen
vollstreckbarer
Ausfertigungen und
Rechtsnachfolgeklausel
Auskünfte aus dem

Sachgebiet 6
Unterhaltsvorschuss

Bearbeitung / Prüfung von
Anträgen auf
Unterhaltsvorschuss,
Führung von
Widerspruchsverfahren im
öffentlichen Recht
Durchsetzung
Rückgriffsverwaltung
(Berechnung, Festsetzung,
Geltendmachung der
Unterhaltsansprüche)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, 33. leicht geänderte Auflage, Berlin 2019

Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, 8., vollständig überarbeitete Auflage 2019, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistische Berichte; Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen (K V 6); abgerufen April 2021

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistische Berichte; Kinder- und Jugendhilfe - Adoption (K V 7), abgerufen April 2021

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistische Berichte; Kinder und Jugendliche - Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes (K V 8); abgerufen April 2021

Freistaat Sachsen: Demografiemonitor Sachsen; www.demografie.sachsen.de; abgerufen April 2021

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerungspyramiden nach der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: GENESIS-Online Datenbank: <https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online/>

Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Meißen: http://www.kreis-meissen.org/download/Landkreis/Komm_AktPI_Umsetzung_UN_BehindRKonvent_2017_10_24.pdf
Kreisjugendamt Meißen (Hg.): Kinder- und Jugendhilfebericht 2017, 2018, 2019, 2020 Meißen, 2021